

# LEITLINIEN

## LEITLINIE (EU) 2021/2322 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Dezember 2021

### zur Änderung der Leitlinie (EU) 2015/280 zur Errichtung des Produktions- und Beschaffungssystems des Eurosystems (EZB/2021/56)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 1,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 12,1, 14,3 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie (EU) 2015/280 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/44) <sup>(1)</sup> sieht einen Grundsatz der Unabhängigkeit (arm's length principle) vor, wonach wirksame interne Regelungen erforderlich sind, die einerseits eine vollständige Trennung zwischen der Rechnungslegung einer öffentlichen Druckerei und der Rechnungslegung ihrer jeweiligen öffentlichen Stelle gewährleisten und andererseits sicherstellen, dass eine öffentliche Druckerei die gesamten Kosten der administrativen und organisatorischen Unterstützung, die sie von ihrer jeweiligen öffentlichen Stelle erhalten hat, zurückerstattet. Es ist erforderlich, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit verbundenen Anforderungen näher zu bestimmen, damit sichergestellt ist, dass eine öffentliche Druckerei den Nachweis der Erfüllung des Grundsatzes erbringen muss, bevor sie an einem Ausschreibungsverfahren einer Gruppe der Ausschreibungsverfahren durchführenden nationalen Zentralbanken (NZBen) teilnimmt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Leitlinie (EU) 2015/280 (EZB/2014/44) kann die Gruppe der NZBen mit eigener Druckerei eine nichtinstitutionalisierte, horizontale Kooperation zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben einführen. Schließt eine NZB ihre Druckerei, so kann sie Teil der Gruppe der NZBen mit eigener Druckerei bleiben, indem sie eine solche horizontale Kooperation eingeht, sofern sie die betreffenden Voraussetzungen erfüllt. So hat eine NZB, die ihre Druckerei schließt, die Wahl, Teil der Gruppe der Ausschreibungsverfahren durchführenden NZBen im Sinne von Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2015/280 (EZB/2014/44) zu werden oder eine horizontale Kooperation einzugehen. Zur Erleichterung des Übergangs für NZBen, die ihre Druckereien schließen, sollte es diesen NZBen gestattet sein, zwischen den beiden verfügbaren Optionen („Zwei-Säulen-Modell“) innerhalb eines Übergangszeitraums von fünf Jahren zu wechseln, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Damit eine Gleichbehandlung von NZBen gewährleistet ist, sollte es einer NZB der Gruppe mit eigener Druckerei, die ihre Druckerei geschlossen hat, ebenfalls gestattet sein, innerhalb eines Übergangszeitraums von fünf Jahren zwischen den beiden verfügbaren Optionen zu wechseln, vorausgesetzt dass die NZB nach dem 1. November 2019 über den Entzug der Zulassung ihrer eigenen Druckerei unterrichtet wurde. Der Übergangszeitraum beginnt rückwirkend ab dem Zeitpunkt dieser Unterrichtung.
- (3) Zwecks erleichterter Teilnahme an der Kooperation zwischen der Gruppe der NZBen mit eigener Druckerei sollen NZBen von Mitgliedstaaten, die in Zukunft dem Euro-Währungsgebiet beitreten, die Wahl haben, Teil der Gruppe der Ausschreibungsverfahren durchführenden NZBen im Sinne von Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2015/280 (EZB/2014/44) zu werden oder eine horizontale Kooperation einzugehen.
- (4) In Notfallsituationen, die vom EZB-Rat festzulegen sind, kann bei der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells mehr Flexibilität eingeräumt werden.
- (5) Die Leitlinie (EU) 2015/280 (EZB/2014/44) sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> Leitlinie (EU) 2015/280 der Europäischen Zentralbank vom 13. November 2014 zur Errichtung des Produktions- und Beschaffungssystems des Eurosystems (EZB/2014/44) (Abl. L 47 vom 20.2.2015, S. 29).

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

### Änderungen

Die Leitlinie (EU) 2015/280 (EZB/2014/44) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Grundsatz der Unabhängigkeit‘ bezeichnet den Grundsatz wirksamer interner Regelungen zur Gewährleistung einer vollständigen Trennung zwischen der Rechnungslegung einer öffentlichen Druckerei und der Rechnungslegung ihrer jeweiligen öffentlichen Stelle sowie den Grundsatz, dass eine öffentliche Druckerei die gesamten Kosten der administrativen und organisatorischen Unterstützung, die sie von ihrer jeweiligen öffentlichen Stelle erhalten hat, zurückerstattet;“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gruppe der Ausschreibungsverfahren durchführenden NZBen muss in ihren Ausschreibungsunterlagen angeben, dass öffentliche Druckereien vor der Teilnahme an der Ausschreibung den Grundsatz der Unabhängigkeit erfüllen müssen, um zur Ausschreibung zugelassen zu werden. Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, wenn öffentliche Druckereien an einer Ausschreibung teilnehmen, wird im Rahmen dieses Zulassungskriteriums Folgendes verlangt:

- a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Druck von Euro-Banknoten sind von den sonstigen Tätigkeiten der öffentlichen Druckerei finanziell vollständig getrennt.
- b) Der öffentlichen Druckerei wird keine unmittelbare oder mittelbare staatliche Beihilfe gewährt, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag unvereinbar ist.
- c) Die öffentliche Druckerei ist für die Einrichtung einer geeigneten Organisationsstruktur und eines geeigneten Kostenrechnungssystems verantwortlich, die eine klare Kostenaufteilung und eine vollständige finanzielle Trennung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Druck von Euro-Banknoten von den sonstigen Tätigkeiten gewährleisten.
- d) Sämtliche Kosten für die Produktion von Euro-Banknoten, einschließlich der Kosten der administrativen und organisatorischen Unterstützung bei der Produktion von Euro-Banknoten, werden den öffentlichen Druckereien zugerechnet.
- e) Die Aufteilung der angefallenen Kosten ist nachvollziehbar, wird konsequent angewandt und ist durch entsprechende Nachweise für die Kostenaufteilung belegt.
- f) Die finanzielle Trennung wird jährlich von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer geprüft und bestätigt und der ausschreibenden NZB gemeldet, die der EZB eine Kopie des Berichts des Abschlussprüfers für jedes Kalenderjahr vorzulegen hat.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des geltenden Unionsrechts und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe kann eine NZB, die ihre eigene Druckerei schließt, entscheiden, Teil der Gruppe der Ausschreibungsverfahren durchführenden NZBen im Sinne von Artikel 3 zu werden oder eine horizontale Kooperation auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von Artikel 8 einzugehen.

Während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die NZB der Gruppe mit eigener Druckerei über den Entzug der Zulassung ihrer eigenen Druckerei unterrichtet wird, hat die NZB, die ihre Druckerei schließt, die Wahl, Teil der Gruppe mit eigener Druckerei oder Teil der Ausschreibungsverfahren durchführenden Gruppe zu sein, bevor sie eine endgültige Entscheidung trifft, sofern die betreffenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterabsatz 2 gilt auch im Fall einer NZB, die ihre Druckerei bereits geschlossen hat, vorausgesetzt dass die NZB nach dem 1. November 2019 über den Entzug der Zulassung ihrer eigenen Druckerei unterrichtet wurde. Der Übergangszeitraum beginnt rückwirkend ab dem Zeitpunkt dieser Unterrichtung.“

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Unbeschadet des geltenden Unionsrechts und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe hat eine NZB eines Mitgliedstaats, der in Zukunft dem Euro-Währungsgebiet beitrifft, die Wahl, Teil der Gruppe der Ausschreibungsverfahren durchführenden NZBen im Sinne von Artikel 3 zu werden oder eine horizontale Kooperation auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von Artikel 8 einzugehen, vorausgesetzt, es besteht ab dem Zeitpunkt der ersten Verteilung von Euro-Banknoten eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b.

(5) Unbeschadet des geltenden Unionsrechts und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe kann der EZB-Rat in Notfallsituationen auf Einzelfallbasis Abweichungen von dem in Artikel 6 festgelegten Zwei-Säulen-Modell beschließen.“

*Artikel 2*

**Wirksamwerden**

Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

*Artikel 3*

**Adressaten**

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Dezember 2021.

*Für den EZB-Rat*  
*Die Präsidentin der EZB*  
Christine LAGARDE

---